

Vergaberichtlinie der Stadt Lügde (Verfügungsfonds Aktive Mitwirkung der Einwohnerschaft)

über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Stärkung des historischen Stadtkerns Lügde im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“

*Grundlage: Städtebauförderrichtlinie 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2023
(siehe Auszug in Anhang 1)*

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Historischer Stadtkern Lügde“ sollen gemäß Ziffer 10.2.1 der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2023 (siehe Anhang 1) über Zuschüsse aus Zuwendungen des Bundes, des Landes, und durch Eigenanteilen der Stadt Lügde öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

Die Unterstützung von Projekten im Stadtumbaugebiet dient darüber hinaus dem Ziel, die Identifikation der Menschen mit ihrem Lebensraum zu erhöhen und Impulse für die weitere Entwicklung des Stadtkerns zu setzen. Zuwendungsfähig sind laut der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2023 und den FAQs des Fördermittelgebers u.a. Ausgaben für Mitmachaktionen, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtumbaugebiet. Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien zu entscheiden, welche die Art, den finanziellen Umfang sowie den Verwendungszweck der Mittel regeln.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Vergabegremium entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien sind folgende Maßnahmen in bürgerschaftlicher Trägerschaft:

- Stadtfeste
- Mitmachaktionen
- Workshops
- Wettbewerbe
- Imagekampagnen
- Kunstausstellungen
- Sonstige kreative Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Sanierungsgebiets beitragen

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme entspricht den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.2 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.3 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Lügde abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- 4.4 Die Maßnahme dient dem Förderzweck.
- 4.5 Die Maßnahme befindet sich im Stadtumbaugebiet „Historischer Stadtkern Lügde“ (Anhang 2).

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Sachkosten
- Honorarkosten
- Bürgerschaftliche Engagements

6. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungs-auftrags zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen)
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Lügde gehören
- Personalkosten des Antragstellers

7. Art, Form und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als verlorener Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich wie folgt:

7.1 Zuwendungsfähig sind laut Städtebauförderrichtlinie höchstens 10,00 EUR je Einwohner des Sanierungsgebietes pro Jahr. Die Stadt Lügde legt das jährliche Budget auf Grundlage der amtlichen Einwohnermeldestatistik des Vorjahres fest. Mit Blick auf den Bedarf der Stadt Lügde werden 10,00 € pro Einwohner veranschlagt.

7.2 Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

- 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Stadt Lügde genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem kommunalen Eigenanteil).
- 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Lügde.

7.3 Die Förderung umfasst freiwillige, unentgeltliche Arbeiten, die mit bestimmten Stundensätzen oder Honoraren bewertet werden: Für einfache Arbeiten werden 15 € pro Stunde angesetzt, für Architekten und Ingenieure der Basis-Honorarsatz nach HOAI, und für Fachfirmen 70 % der üblichen Kosten nach DIN 276. Die Förderung wird nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben gewährt.

7.4 Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 der Richtlinie. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

7.5 Der Zuschuss darf einen Betrag von 3.000 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt.

8. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein, wie z. B.:

- Bewohner
- Unternehmer
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Stadt Lügde

9. Vergabegremium

- 9.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, bestehend aus drei - vier Mitgliedern aus Stadtmarketing, Stadtverwaltung und Politik zusammensetzt, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- 9.2 Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Lügde in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. In dringenden Fällen kann auch eine Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden.
- 9.3 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- 9.4 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu benennen.
- 9.5 Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/ mehrere Mitglied/ Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragssteller ist/ sind, steht dem/ n Betreffenden kein Stimmrecht zu.
- 9.6 Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel ist die Reihenfolge der Antragseingänge und deren Qualifizierung.

10. Verfahren

- 10.1 Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Lügde (nachfolgend Stadtverwaltung genannt) zu stellen. Bei der Antragsstellung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum; Entscheidungen erfolgen in der Reihenfolge, in der Entscheidungsreife eintritt.
- 10.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
- 10.3 Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 10.4 Auf Antrag kann die Stadtverwaltung dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- 10.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 10.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.8 Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden,
- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
 - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 10.9 Die Entlastung der für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Lügde bestätigt.

10.10 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

10.11 Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

11. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Stadt Lügde behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind. Hierüber entscheidet der zuständige Ausschuss der Stadt Lügde.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist durch den Rat der Stadt Lügde zu verabschieden und tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

10.2.1 Verfügungsfonds zur Aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft

Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft werden in der Regel bis zu 100 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert. Zuwendungsfähig sind höchstens 10 Euro je Einwohner des Gebiets der städtebaulichen Gesamtmaßnahme je Jahr.

Anhang 2

Abgrenzung Städtebaufördergebiet „Historischer Stadtkern Lügde“

